

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe ehrenamtlich Engagierte!



*„Das ganze Glück des Menschen besteht darin, bei anderen Achtung zu genießen.“*

Bereits im 17. Jahrhundert hat der französische Mathematiker, Philosoph, Physiker und Literat Blaise Pascal auf den Punkt gebracht, was ein stückweit ehrenamtliches Engagement ausmacht. Achtung anderer Menschen in der Hinsicht, dass Sie in Ihrer Freizeit etwas machen, an dem viele andere teilhaben können!

Zum Glück gibt es Menschen wie Sie, denn ohne Sie und all die anderen Engagierten wäre unsere Gesellschaft ärmer.

Danke, dass Sie sich in den Dienst der guten Sachen stellen!

Im kurz vor Weihnachten erscheinenden 23. Newsletter möchten wir, wie gewohnt, auf eigene und externe Fortbildungsmöglichkeiten verweisen.

Bevor unsere Reihe der digitalen Weiterbildungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit Werkzeugen aus dem Social Media Bereich fortgesetzt wird, aktuell „Bloggen für Einsteiger und Einsteigerinnen“, bietet die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt eine Informationsveranstaltung zu dem ab dem 01.01.2024 geltenden Zuwendungsempfängerregister an.

Zudem gehen wir in dieser Ausgabe wieder auf lesenswerte Essays aus dem eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft ein, die Sie gegebenenfalls mit viel Muse „zwischen den Jahren“ vertiefend lesen können.

Ihnen viel Spaß beim Lesen des 23. Newsletter der Netzwerkkoordination Ehrenamt!

#### **Inhalt des Newsletters:**

- (A) Erinnerung Teilhabechancengesetz: Möglichkeiten für Vereine (10.01.2024)
- (B) Ehrenamt und Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz
- (C) Erinnerung Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz in Präsenz (15.01.2024)
- (D) Weiterbildungen Social Media – Bloggen für Einsteigende (22./29.01.2024)
- (E) Informationsveranstaltung – DSEEinformiert: Zuwendungsempfängerregister
- (F) Weiterbildung – Vereinsschule: Vier gute Vorsätze für die Vereinsgründung
- (G) Potenziale digitaler Anwendungen für das ländliche Ehrenamt (Hanna Kribbel)
- (H) Wie finde ich die passende Stiftung für mein Projekt – Stiftungs-Fundraising für Einsteiger: Ein Leitfaden (Karsten Timmer)
- (I) GEMA-Gebühren für kommunale Märkte und mögliche Kostenreduzierung
- (J) Neues Mitglied? Nein danke!

(K) Fördermöglichkeiten der Landesregierung für das Ehrenamt (II): Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (VII) – Lesesommer RLP

**Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien eine gesegnete und friedvolle Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2024.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Janine Göthling*

Netzwerk Ehrenamt

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Büro Landrätin

Konrad-Adenauer-Straße 34

55218 Ingelheim

Tel.: 06132-787-1018

Fax: 06132-787-97-1018

Email: [goethling.janine@mainz-bingen.de](mailto:goethling.janine@mainz-bingen.de)

Sprechzeiten:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

von 9:00 bis 12:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Carsten Nickel*

Netzwerk Ehrenamt

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Büro Landrätin

Konrad-Adenauer-Straße 34

55218 Ingelheim

Telefon: 06132 - 787 – 1019

Fax: 06132 – 787 – 971019

Email: [nickel.carsten@mainz-bingen.de](mailto:nickel.carsten@mainz-bingen.de)

Sprechzeiten:

Montag 9.00 bis 12 Uhr,

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 9.00 bis 16.30 Uhr

## **A) Erinnerung Teilhabechancengesetz: Möglichkeiten für Vereine (10.01.2024)**

Für die im letzten Newsletter angekündigte Veranstaltung „Teilhabechancengesetz – Möglichkeiten für Vereine“ besteht noch die Möglichkeit sich anzumelden. Nachfolgend der Link zur ausführlichen Beschreibung der Veranstaltung:

<https://www.mainz-bingen.de/default-wAssets/docs/Leben-im-Landkreis/Ehrenamt/Newsletter/2023-11-30-22.-Newsletter-Ausblick-2024.pdf>

Da bei Vereinen u.ä. das Wissen über dieses Mittel des „sozialen“ Arbeitsmarkts in der Regel nicht präsent ist, veranstaltet die Netzwerkkoordination Ehrenamt in Zusammenarbeit mit dem JobCenter der Kreisverwaltung eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema.

Kurz und prägnant geht es insbesondere um die folgenden vier Themen an diesem Abend:

- Teilhabechancengesetz – Was bedeutet es und was beinhaltet es  
Chancen für Vereine u.ä., Möglichkeiten, aber auch Grenzen
- Für was gibt es die Lohnzuschüsse zwischen 50-100 Prozent?
- Coaching – Integraler Bestandteil von § 16e, 16i SGB II - Was beinhaltet es und wie läuft es ab?
- Erfahrungsbericht aus Vereinsicht

Selbstverständlich haben Sie an dem Abend auch die Möglichkeit mit den Fachleuten zu sprechen und können individuelle Termine bei und mit den Kollegen aus dem Arbeitgeberbüro vereinbaren, die für die Beratung und Bearbeitung der Förderung zuständig sind.

**10. Januar 2024, 19:00 – 20:30 Uhr**

### **Teilhabechancengesetz: Möglichkeiten für Vereine**

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11

55218 Ingelheim

Verona-Zimmer

Anmeldungen bitte ab sofort unter:

[ehrenamt@mainz-bingen.de](mailto:ehrenamt@mainz-bingen.de)

**Die Teilnahme ist kostenfrei.**

Parkmöglichkeiten bestehen in der Tiefgarage der Kreisverwaltung.

Alternativ ist die Erreichbarkeit des Dienstgebäudes der Kreisverwaltung fußläufig vom Ingelheimer Bahnhof aus in fünf Minuten gegeben.

## B) Ehrenamt und Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz

Im letzten Newsletter hatten wir auf die Kooperationsveranstaltung mit dem Gesundheitsamt der Kreisverwaltung und dem Gesangverein 1879 Bubenheim in Bezug auf die präsenste Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ([https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/\\_43.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_43.html)) in Bubenheim hingewiesen.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schreibt eine Belehrung durch das Gesundheitsamt für die Personen vor,

- die gewerbsmäßig Umgang mit Lebensmitteln haben und bei diesen Tätigkeiten mit den Lebensmitteln in Berührung kommen
- die in Küchen und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig werden.

Ziel der Belehrung ist es, dass Sie Ihre eigenen Symptome von Infektionskrankheiten oder Symptome Ihrer Mitarbeitenden frühzeitig erkennen. Sie sollen außerdem eine Weiterverbreitung sowie Kontamination der Lebensmittel verhindern und einschätzen können, wann Sie Ihre Tätigkeit bei bestimmten Symptomen nicht mehr ausüben dürfen.

Laut § 43 des IfSG gilt dies für alle Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht.

Seitens des Gesundheitsamtes wurde nun noch einmal konkretisiert, dass für die Personen, die an nicht mehr als drei Veranstaltungen pro Jahr mit der Essensausgabe/-zubereitung ehrenamtlich im Verein tätig sind, kein Gesundheitspass notwendig ist.

Für diese Personen ist die Belehrung kostenfrei.

Im Verein muss aber eine Person sein, die einen gültigen Gesundheitspass besitzt. In diesem Fall muss die oder der Hygienebeauftragte des Vereins die Helferinnen und Helfer vor Beginn der Veranstaltung auf die gültigen Hygienebedingungen schulen.

Für alle anderen Menschen ist eine kostenpflichtige Belehrung notwendig.

Für die Ausstellung eines Gesundheitspasses wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben.

### **C) Erinnerung Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz in Präsenz (15.01.2024)**

Wie in unserem letzten Newsletter bereits ausführlich vorgestellt, bieten wir Mitte Januar eine von Ihnen gewünschte, präsenz und im Landkreis stattfindende Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bubenheim an.

<https://www.mainz-bingen.de/default-wAssets/docs/Leben-im-Landkreis/Ehrenamt/Newsletter/2023-11-30-22.-Newsletter-Ausblick-2024.pdf>

Für die Belehrung, die in etwa anderthalb Stunden dauert, gibt es noch die Möglichkeit sich anzumelden.

Wie im aktuellen Newsletter, in dem vorherigen Punkt erläutert, gibt es entweder verpflichtende Schulungen, die eine Gebühr in Höhe von 30 Euro bedingen und die Ausstellung eines Gesundheitspasses beinhalten, oder die Möglichkeit der kostenfreien Belehrung, wenn an weniger als drei Veranstaltungen im Kalenderjahr ehrenamtlichen Bereich mit Lebensmittel „hantiert“ wird.

**15. Januar 2024, 17:00 – 18:30 Uhr:**

#### **Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz**

Sport- und Kulturhalle Bubenheim

Sportplatzstraße 30

55270 Bubenheim

Anmeldungen bitte ab sofort unter:

[ehrenamt@mainz-bingen.de](mailto:ehrenamt@mainz-bingen.de)

Nach Ihrer Anmeldung werden wir Ihnen ein offizielles Anmeldeformular zukommen lassen, dass Sie uns dann mit einer verbindlichen Rückmeldung bis zum 09. Januar 2024 wieder zurückkommen lassen müssen.

## **D) Weiterbildungen Social Media – Bloggen für Einsteigende (22./29.01.2024)**

Unsere digitalen Angebote im Bereich Social Media beziehen sich immer noch auf unsere umfangreiche Umfrage aus dem Frühherbst 2022.

Im ersten Angebot des neuen Jahres soll Bloggen vorgestellt werden. Die Weiterbildung besteht aus zwei Modulen, die aufeinander aufbauen. Eine getrennte Buchung ist daher nicht zu empfehlen.

Viele tun es, ohne darüber nachzudenken. Schon das Posten eines Bildes auf sozialen Medien lässt sich in gewisser Weise als Bloggen bezeichnen. Doch wo beginnt Bloggen und was ist nötig, um sich wirklich Bloggender zu nennen?

In diesem Einsteigerkurs lernen Sie verschiedene Möglichkeiten kennen, einen eigenen Blog zu starten, und erfahren, was es dabei zu beachten gibt.

Es geht um Fragestellungen, wie

- Wie erstelle ich ein Impressum für meinen Blog?
- Benötige ich eine Datenschutzerklärung?
- Welche Plattform ist die richtige für meine Blog-Idee?

All diese Fragen werden in diesem Kurs diskutiert und beantwortet.

Der Kurs findet über die Videokonferenzplattform ZOOM statt. Sie erhalten rechtzeitig vor Kursbeginn einen Link, über den Sie ganz einfach dem Online-Konferenzraum beitreten können.

Sie benötigen einen Computer/Laptop oder Tablet und eventuell eine Webcam sowie ein Headset oder Smartphone-Kopfhörer. Bitte wählen Sie sich ca. 10 Minuten vor Kursbeginn ein.

Dieser Kurs findet in Kooperation mit der Kreisvolkshochschule Mainz-Bingen (KVHS) statt.

**22. und 29. Januar 2024, jeweils 18:30 – 20:00 Uhr**

### **Bloggen für Einsteiger**

Anmeldungen bitte ab sofort unter:

[ehrenamt@mainz-bingen.de](mailto:ehrenamt@mainz-bingen.de)

**Damit die Teilnahme für Sie kostenfrei ist, geben Sie bitte Ihr ehrenamtliches Engagement an.**

Datenschutzhinweis:

Mit der Angabe Ihrer Email-Adresse bei der Anmeldung willigen Sie in die Weitergabe der Email-Adresse an die Kreisvolkshochschule zum Zwecke der Versendung des ZOOM-Zugangslinks an Sie ein.

## E) Informationsveranstaltung – DSEEinformat: Zuwendungsempfängerregister

In unserem letzten Newsletter hatten wir Sie bereits über das ab dem 01.01.2024 geltende Zuwendungsempfängerregister informiert und Sie darauf hingewiesen, was das für Ihren gemeinnützigen Verein bedeutet.

[2023-11-30-22.-Newsletter-Ausblick-2024.pdf \(mainz-bingen.de\)](#)

Im Rahmen ihrer Reihe DSEEinformat lädt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) Sie zu einer 75-minütigen Online-Veranstaltung ein.

Im Vordergrund stehen bei der Veranstaltung Fragen, wie

- was bedeutet das für gemeinnützige Organisationen? Einige befürchten neue bürokratische Herausforderungen für Vereine und Stiftungen.
- kann das mit dem automatischen Registereintrag, der durch die Finanzbehörde erfolgen soll, klappen?
- was ist überhaupt Hintergrund und Zweck des neuen Registers?

Zu diesen Fragen gibt die DSEE gemeinsam mit Rechtsanwalt Alexander Vielwerth direkt nach dem Start des Zuwendungsempfängerregister Auskunft und Einblicke in erste praktische Erfahrungen.

**09. Januar 2024**

### DSEEinformat – Zuwendungsempfängerregister: Was Vereine wissen sollten

Anmelden kann man sich unter dem nachfolgenden Link

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/veranstaltung/dseeinformiert-zuwendungsempfaengerregister/>

Die Teilnahme an den Webinaren der DSEE ist **kostenfrei**.

## **F) Weiterbildung – Vereinsschule: Vier gute Vorsätze für die Vereinsgründung**

Auch 2024 setzt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) ihr Programm mit digitalen Weiterbildungen fort.

In der anstehenden ersten vier Module umfassenden Online-Seminarreihe vom **16.01.-24.01.2024** wird der Themenkomplex „Vereinsschule – Vier gute Vorsätze für die Vereinsgründung“ behandelt.

Die DSEE möchte in der Veranstaltungsreihe den Fokus darauflegen, wie Ihr Euren Verein noch besser organisieren und gestalten könnt. Diskutiert werden die häufigsten Herausforderungen bei der Verteilung der Aufgaben. Bereits in der Satzung ist üblicherweise bereits geregelt, welche „Rollen“ es in einem Verein gibt und wie diese mit „Leben gefüllt“ werden. Daher ist einer der Augenmerke insbesondere auf die Ausgestaltung der Vereinssatzung gelegt, verbunden mit der Frage, was eine gute Satzung ausmacht und wie die gute Zusammenarbeit – analog und digital – gelingen kann.

Alle vier Termine sind für den Zeitraum **17:00 bis 18:15 Uhr** terminiert.

### **16. Januar 2024**

#### **Gute Idee, besserer Start – Grundlagen der Vereinsgründung**

Allein schon die Überlegung, einen Verein gründen zu wollen, ist wunderbar! Wie soll der Vereinszweck definiert werden, was ist die geeignete Rechtsform und soll die Gemeinnützigkeit angestrebt werden? Vieles ist wichtig und leider nicht immer auf den ersten Block eindeutig.

Um sich von der Komplexität nicht entmutigen zu lassen, soll diese Online-Weiterbildung Hilfestellungen bei dem Procedere der Gründung geben! Die DSEE erklärt den Prozess der Vereinsgründung und gibt ausreichend Raum für Ihre Fragen.

In diesem Onlineseminar sollen nicht nur Fachwissen und praxiserprobte Tipps geteilt, sondern auch Erfahrungsberichte vorgestellt werden, um Ihnen den Start in die Vereinsgründung zu erleichtern.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/veranstaltung/gute-idee-besserer-start-grundlagen-der-vereinsgruendung/>

### **17. Januar 2024**

#### **Vorsicht Absatz! Schritt für Schritt zur Vereinssatzung**

Auch wenn sie einen nicht geringen Zeitumfang in ihrer Konzeption bedingt, ist das Erstellen der Vereinssatzung ein zentraler Meilenstein auf dem Weg zur Vereinsgründung. Eine Satzung ist mehr als nur eine Sammlung von Regeln – sie ist die Blaupause Ihrer Vision und der Dreh- und Angelpunkt für den rechtlichen und organisatorischen Rahmen des Vereins. Eine moderne und flexible Ausgestaltung der Satzung ist wichtig, um effizient auf die Herausforderungen der Zeit reagieren und um die selbstgesteckten Ziele bestmöglich erreichen zu können.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/veranstaltung/vorsicht-absatz-schritt-fuer-schritt-zur-vereinssatzung/>



**23. Januar 2024**

### **Einsame Spitze? Wie der Vereinsvorstand als Team funktioniert?**

Der Vorstand ist das Herzstück des Vereins! Demokratisch bestimmt und auf die Ziele und Aufgaben Ihres Vereins zugeschnitten. Während traditionell in vielen Vereinen eine Hierarchie besteht, sehnen sich viele Engagierte nach einer Leitung, die als Team agiert und so die Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt. Die DSEE stellt verschiedene Vorstandsstrukturen vor und welche Rollen und Aufgaben im Vorstand vertreten sein müssen. Sie präsentiert, wie Sie diese passgenau und effektiv für Ihren Verein gestaltet können, umso eine Führungsebene zu erhalten, die gemeinsam Visionen trägt und lebt.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/veranstaltung/einsame-spitze-wie-der-vereinsvorstand-als-team-funktioniert/>

**24. Januar 2024**

### **Gut aufgestellt – Rollen, Kompetenzen und Aufgaben in der Vereinsgründung aufbauen**

Die rechtlichen Vorgaben und Strukturen Ihres Vereins sind definiert – doch die Frage bleibt: Wer ist am besten geeignet, um die verschiedenen Bereiche und Aufgaben zu übernehmen? Neben klassischen Funktionen werden Themen wie Fundraising, Öffentlichkeitsarbeit, Eventmanagement oder auch Kundenbetreuung immer wichtiger und sind zu berücksichtigen. Die DSEE zeigt Ihnen, welche Rollen und Aufgaben Sie in Ihrem Verein im Blick haben sollten, welche Kompetenzen für Schlüsselpositionen entscheidend sind, welche Entscheidungen zu Beginn der Vereinsgründung getroffen werden und wie es gelingen kann, dass Sie ein funktionierendes Team zusammenstellen.

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/veranstaltung/gut-aufgestellt-rollen-kompetenzen-und-aufgaben-in-der-vereinsgruendung-aufbauen/>

Die Teilnahme an den Webinaren der DSEE ist **kostenfrei**.

## G) Potenziale digitaler Anwendungen für das ländliche Ehrenamt (Hanna Kribbel)

Im eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 8/2023 vom 24.08.2023 befasst sich Hanna Kribbel mit den Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung für das Ehrenamt im ländlichen Raum ergeben.

Grundlage ist die zwischen 2021 und 2023 durchgeführte Studie „Zwischen Appstore und Vereinsregister – Ländliches Ehrenamt auf dem Weg ins digitale Zeitalter (AppVeL), welches durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gefördert wurde und durch neuland21 e.V. sowie das Leibniz Institut für raumbezogene Sozialforschung (IRS) durchgeführt wurde.

Der ländliche Raum hat mit dem demographischen Wandel und dem verstärkten Wegzug insbesondere jüngerer Menschen „zu kämpfen“. Beides führt dazu, dass hier ehrenamtliche Arbeit rückläufig ist. Um diesen Rückgang aufzufangen, kann die Digitalisierung ein wichtiger Schlüssel zur Stärkung der ländlichen ehrenamtlichen Strukturen sein.

Bereits jetzt werden von den Befragten die Möglichkeiten

- Zeitersparnis
- Verbesserung der internen Kommunikation
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades und
- Vermeidung langer Wege

als Chance gesehen.

Es bleibt laut Kribbel aber leider viel ungenutztes Potential der Digitalisierung liegen. Sie sieht hier insbesondere, die Möglichkeiten

- der Flexibilisierung des Engagements
- des zeitlich unterschiedlichen Arbeitens an Projekten
- der Gewinnung von kurzfristig an ehrenamtlich Engagement Interessierten
- die Verknüpfung digitaler Technologien mit beispielweise dem Einwerben via Crowdfunding

nicht oder nicht ausreichend genutzt.

Als großes Manko bewertet sie, gerade vor dem Hintergrund, dass junge Menschen für die ländlichen Ehrenamtsstrukturen gehalten werden könnten, selbst wenn sie weggezogen sind, die mangelnde Nutzung, die die Digitalisierung bietet. Hier liegt ihres Erachtens bisher viel Potential ziemlich brach. Denn auch aus der Stadt lässt sich digital im bisherigen Vereinsumfeld weiter an Projekten arbeiten und „Engagement-Brüche“ könnten so minimiert werden!

Um dieses brachliegende Potential zu heben, müssen

- digitale Kompetenzen aufgebaut werden, wo sie noch fehlen
- Vorurteile und Vorbehalte gegenüber der digitalen Kommunikation und Zusammenarbeit abgebaut werden.

Die größten Hindernisse sind aber fehlende persönliche Ressourcen und der Faktor Zeit, um sich mit den Chancen zu befassen. Hier könnten beispielsweise Ehrenamtsagenturen oder Kreisvolkshochschulen unterstützend tätig werden.

Darüber hinaus fehlt es oft bei den Vereinen und Institutionen im ländlichen Raum an dem Wissen, dass es viele günstige oder gar kostenfreie Angebote im Bereich Hard- und Software gibt. Hier müsste laut Kribbel aber auch der Zugang zu Fördermöglichkeiten vereinfacht werden. Zudem sollte der Zugang mehr auf die Bedarfe kleinerer Vereine zugeschnitten werden, die oftmals weniger formalisiert strukturiert sind.

Frau Kribbel ist absolut zuzustimmen, wenn sie abschließend feststellt:

„Bei allen Förder- und Forschungsmaßnahmen sollte im Blick behalten werden, dass Digitalisierung nicht um ihrer selbst willen gefördert wird, sondern nur da, wo sie eine Lösung von Herausforderungen bietet oder eine Bereicherung für das Ehrenamt darstellt. Nur so kann das ländliche Ehrenamt mithilfe der digitalen Transformation gestärkt werden und somit weiterhin einen positiven Beitrag zur Lebensqualität in ländlichen Räumen leisten.“

Sie finden den Gastbeitrag unter dem Link

[Potenziale digitaler Anwendungen für das ländliche Ehrenamt \(buergergesellschaft.de\)](https://www.buergergesellschaft.de/potenziale-digitaler-anwendungen-fuer-das-laendliche-ehrenamt)

## **(H) Wie finde ich die passende Stiftung für mein Projekt – Stiftungs-Fundraising für Einsteiger: Ein Leitfaden (Karsten Timmer)**

Im eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 10/2023 vom 31.10.2023 beschreibt Karsten Timmer für den Bundesverband Deutscher Stiftungen, wie die Suche nach geeigneten und die Beantragung bei Stiftungen vorstattengehen kann.

Für viele Vereine und Initiativen sind Stiftungen eine Art „Black Box“. Sie wecken einerseits Hoffnung auf finanzielle Zuwendung, andererseits eine gewisse Ehrfurcht und Unsicherheit. Timmer versucht in seinem Leitfaden darzustellen, wie man nicht nur findet und beantragt, sondern im Idealfall eine fördernde Stiftung an sich bindet.

Grundsätzlich hält er fest, dass je besser ein Antrag zum Zweck einer Stiftung passt, umso höher die Chancen eine Förderung zu erhalten sind. Er gibt aber auch zu bedenken, dass Stiftungen oft eine hohe Erwartung haben, was Nachweise und Reporting betrifft. Daher sollte bei jeder Anfrage nach einer Stiftungsförderung klar sein, dass es jemanden im Verein geben muss, der die nötige Zeit hierfür aufbringen kann und dass man daher auch, wenn es niemanden gibt, auf einen Antrag besser verzichten sollte.

Timmer erläutert die fünf Schritte, die letztendlich zu einer Zusammenarbeit mit einer Stiftung führen können.

- Hausaufgaben machen
- Stiftungen recherchieren
- Kontakt aufnehmen
- Antrag stellen
- Zusammenarbeit gestalten

### Hausaufgaben machen

Im Vorfeld eines Antrags sollte sich mit dem Satzungszweck befasst werden, der in den Satzungen festgeschrieben ist und in der Regel nicht verhandelbar ist. Zudem sollte sich mit den jeweiligen Förderschwerpunkten auseinandergesetzt werden, die durchaus variabel sein können.

Für das „passgenaue“ Andocken an eine Stiftung gibt es zwei unterschiedliche Anknüpfungspunkte, die sich überlappen können:

- Thematisch/Inhaltlich
- Regional

Oft macht es nach Timmer Sinn, auch das eigene Projekt in Einzelteile aufzusplitten, umso gegebenenfalls unterschiedliche Stiftungen ansprechen zu können.

### Stiftungen recherchieren

Timmer unterscheidet drei Formen von Stiftungen und nennt hier auch diverse Portale, Förderdatenbanken, in denen Stiftungen hinterlegt sind.

Neben dem „systematischen“ Weg der Recherche, stellt er den aus seiner Sicht mehr „erfolgsversprechenden“ vor. In seinen Augen lohnt es sich bei Organisationen nachzuschauen, die in einem vergleichbaren Bereich aktiv sind und bereits von Stiftungen „bedacht“ wurden.

#### Kontakt aufnehmen

Bevor ein Antrag versandt wird, empfiehlt Timmer, erst einmal den (telefonischen) Kontakt zur Stiftung zu suchen. Von Kaltakquise für Förderungen rät er ab. Hintergrund ist, dass eine Antragsstellung nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für die Antragsbearbeiter in der Regel mit viel Arbeit verbunden ist und wenn in einem Erstkontakt bereits offensichtlich ist, dass es kein „Match“ gibt, sparen sich beide Seiten viel Zeit und Mühe.

Entscheidend ist für den ersten Kontakt, dass dieser einerseits kurz und prägnant sowie andererseits gut vorbereitet ist. In dem Leitfaden gibt er hierzu Hinweise, wie ein solcher Kontakt begangen werden sollte.

#### Antrag stellen

Zwar empfiehlt Timmer, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der Stiftungen und deren differierenden Abläufen bei der Antragseingabe immer eine „individuelle“ Eingabe erfolgen soll, es aber durchaus Sinn macht, einen Kompromiss von Standardisierung und Maßarbeit zu finden. Insbesondere, wenn für ein in Einzelteile zerlegtes Projekt bei unterschiedlichen Stiftungen nach einer Förderung nachgefragt werden soll.

Grundsätzlich soll ein Antrag eine gute (und zutreffende) Geschichte erzählen, vor allem aber authentisch sein. Ein integraler Bestandteil müssen die „Basics“ sein:

- Eine kurze Zusammenfassung als Orientierung
- Der Bedarf
- Die Zielgruppe
- Das Projekt
- Die Wirkung
- Das Budget
- Die eigene Organisation
- Die Daten

Vor dem Versenden sollte noch einmal die eigene Webseite gecheckt werden, ist sie doch oft das erste, was ein Mitarbeitender der Stiftung sich nach dem Eingang des Förderantrags anschaut. Eine Übersicht über die bisherigen Stifter, Sponsoren ist für ihn ein unerlässlicher Tatbestand!

#### Zusammenarbeit gestalten

Nach Erhalt des Förderbescheides empfiehlt Timmer, der Stiftung eine Empfangsbescheinigung, verbunden mit Worten des Danks zukommen zu lassen.

Dringlich rät er, dass die vereinbarten Abmachungen/Berichtspflichten einzuhalten sind und sollte es doch einmal zu Verzögerungen kommen, dass diese rechtzeitig und transparent kommuniziert werden.

Laut Timmer sollte versucht werden, über die eigentliche Förderung hinaus, die Stiftung einzubinden. Dies kann via einem „an den Tisch holen“ geschehen, aber auch über Einladungen, um den Projektfortschritt live zu dokumentieren. Zwar ist der monetäre Teil der Förderzusage oftmals entscheidend für die Durchführung des eigenen Projekts, aber langfristig kann es für die eigene Organisation noch nützlicher sein, von dem Netzwerk der Stiftung zu partizipieren.

Sie finden den Gastbeitrag unter dem Link

[231011\\_Stiftungs-Fundraising\\_BvDS\\_KT\\_2\(stiftungen.org\)](#)

## (I) GEMA-Gebühren für kommunale Märkte und mögliche Kostenreduzierung

Sie haben die Diskussionen über die GEMA-Gebühren sicherlich auch schon oft in Ihrer Initiative geführt oder haben über die leisen Proteste, wie sie auf Weihnachtsmärkten durchgeführt wurden, gelesen.

In dem Newsletter kosDirekt des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz vom 6.12.2023 wurde die Thematik behandelt, die wir dankenswerterweise in diesem Newsletter aufgreifen dürfen.

Insgesamt gibt es bei der GEMA dreizehn verschiedene Tarife (<https://www.gema.de/de/musiknutzer/tarifuebersicht/tarife2023>). Im vorliegenden Artikel des Newsletters geht es konkret um den Tarif für Märkte und Volksfeste, die in die Tarifgruppe U-ST (Unterhaltungsmusik im Freien) fallen ([https://www.gema.de/documents/d/guest/tarif\\_u\\_st\\_version14-pdf](https://www.gema.de/documents/d/guest/tarif_u_st_version14-pdf)).

Zu dieser Kategorie der „Unterhaltungsmusik im Freien“ gehören beispielsweise Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und sonstigen Veranstaltungen, die im Freien stattfinden

Eine Umstellung der GEMA-Tarife aus dem Jahr 2022 bedeutete für viele Veranstalter erhebliche Mehrkosten. Nach Gesprächen, die seitens des Städte- und Gemeindebunds auf Bundesebene geführt wurden, hat die GEMA nun für 2024 die uneingeschränkte Anwendung des Tarifs U-ST angekündigt.

Der dann gültige Vergütungssatz pro Veranstaltungstag beträgt bei einer Fläche

- Von mehr als 300 m<sup>2</sup> je angefangene 500 m<sup>2</sup> 93,50 EUR

Für Flächen von bis zu 300 m<sup>2</sup> werden folgende Vergütungen berechnet:

- Bei einer Fläche von bis zu 100 m<sup>2</sup> 18,70 EUR
- Bei einer Fläche von über 100 und bis zu 200 m<sup>2</sup> 37,40 EUR
- Bei einer Fläche von über 200 und bis zu 300 m<sup>2</sup> 56,10 EUR

Berechnungsgrundlage ist somit nicht mehr die beschallte Fläche, sondern vielmehr die gesamte Veranstaltungsfläche.

Mit Hilfe des Online Tarif-Rechners haben nun Veranstalter die Möglichkeit, vorab den voraussichtlichen Tarif zu kalkulieren.

Hier geht es zum Tarif-Rechner

<https://www.gema.de/portal/app/tarifrechner/tariffinder/veranstaltung>

In seinem Newsletter gibt der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz Hinweise, wie idealerweise die GEMA-Gebühren minimiert werden können.

- So macht es einen Unterschied, ob die Veranstaltungsfläche 1.000 m<sup>2</sup> oder 1.001 m<sup>2</sup> groß ist. Prüfen Sie bei dem möglichen Einsparpotential aber die wirkliche Flächengröße, denn die GEMA prüft diese in der Regel inzwischen genau nach.

- Wenn sich Veranstaltungsräume trennen lassen und nur in einem der beiden Musik gespielt werden soll, entflechten Sie die Räume.
- Wenn bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht an jedem Tag Musik gespielt werden soll, bietet es sich an, dass die Musikangebote gebündelt werden und so „Musik freie Tage“ entstehen
- Es gibt die Möglichkeit der lizenzfreien Musik. Sprich, wenn der Urheber eines Stückes seit über 70 Jahren tot ist, ist die Musik nicht gebührenpflichtig. Wird aber im Rahmen einer Veranstaltung nur ein lizenzpflichtiges Stück gespielt, so entstehen die Kosten für den kompletten Veranstaltungstag.  
Hier liegt zudem die Beweispflicht beim Veranstalter.

Der Gemeinde- und Städtebund verweist zudem auf die Möglichkeit der Härtefallregelung. Hier entscheidet die GEMA nach einem schriftlichen Antrag, wenn beispielsweise regelmäßige Musik nur in kleinem Umfang gespielt wird oder wenn eine besonders große Veranstaltungsfläche vorliegt.



## **(J) Neues Mitglied? Nein danke!**

In der bereits einigen Newslettern erwähnten E-Zeitung Benedetto ging es in der Oktober-Ausgabe unter anderem um die Thematik, dass ein Antrag auf Mitgliedschaft lieber nicht umgesetzt wird.

Gründe für eine solche „Nicht-Aufnahme“ kann es unterschiedliche geben. Im Artikel wird auf mögliche Verfahrensschritte hingewiesen und es werden Voraussetzungen für eine Ablehnung genannt, die im Idealfall bereits in der Satzung festgehalten sind.

Grundsätzlich ist klar, dass gemeinnützige Vereine nicht jede Person aufnehmen müssen, die einen entsprechenden Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Es liegt vielmehr in der freien Entscheidung, ob jemand als Mitglied aufgenommen wird. Es gibt in der Regel keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft und diese ist auch nicht vor Gericht einklagbar.

Eine Satzung soll Bestimmungen über den Ein- sowie Austritt von Mitgliedern enthalten. Gemäß § 58 Nr. 1 BGB ([https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_58.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_58.html)) wird durch diese Soll-Vorschrift geregelt, dass es einen solchen Passus gibt, aber nicht, wie dieser Passus „mit Leben“ zu füllen ist. Es liegt also in der Vereinshand, sich vor unliebsamen Interessierten „zu schützen“.

Ausgeschlossen ist, dass es eine automatisierte Zulassung von Interessierten gibt. Empfehlenswert ist, dass Sie in der Satzung einen Passus haben, dass der Vorstand über Beitrittswillige entscheidet. Ebenfalls möglich ist, dass Sie in der Satzung Voraussetzungen benennen, die für eine Mitgliedschaft Grundprämissen sind.

Empfohlen wird, dass Sie in Ihrer Satzung keinen Passus haben, der vorsieht, dass Sie einem Menschen, den Sie nicht in Ihrem Verein haben wollen, eine Begründung für die Ablehnung zukommen lassen müssen. Im Idealfall ist es ausreichend, im Fall der Fälle einfach nicht auf einen Aufnahmeantrag zu reagieren.

Im Artikel wird darüber hinaus auf die Möglichkeiten eingegangen, in der Satzung Regelungen vorzunehmen, die beispielsweise eine Bürgschaft eines anderen Mitglieds benennen oder eine Probe-/Schnuppermitgliedschaft vor eine reguläre Zugehörigkeit setzen.

Mehr Informationen finden Sie

[2023-10-deh-benedetto-oktober-2023.pdf \(deutsches-ehrenamt.de\)](#)

Hier dann auf Seite 4

## **(K) Fördermöglichkeiten der Landesregierung für das Ehrenamt (II): Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (VII) – Lesesommer RLP**

Im siebten Teil der Förderungsmöglichkeiten des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration stellen wir die Möglichkeiten des Erwerbs von Büchern im Rahmen der Förderung der Sprach- und Lesekompetenz vor.

- Für welche Zwecke gibt es eine Förderung:  
Anschaffung neuer Bücher
- Art der Förderung:  
Zuwendung max. 50%
- Themenfeld:  
Sprach- und Lesekompetenz
- Regelmäßigkeit der Förderung:  
fortlaufend
- Zielgruppen:  
ehren- und hauptamtlich geführte Bibliotheken
- Max. Förderung:  
400 - 800 Euro
- Quelle/Link:  
<https://lbz.rlp.de/de/startseite/>
- Ansprechpartner:  
Norbert Sprung  
Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz  
Bahnhofplatz 14  
56068 Koblenz  
E-Mail: [sprung@lbz-rlp.de](mailto:sprung@lbz-rlp.de)  
Telefon: 0261 91500 300  
Homepage: <https://lbz.rlp.de/>

Wer sich die komplette Übersicht anschauen möchte, kann dies unter dem nachfolgenden Link tun:

<https://wir-tun-was.rlp.de/de/service/foerdermoeglichkeiten/>